

S a t z u n g

des Kreisverbandes der ammerschen Klootschießer und Boßeler

§ 1 Name des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Kreisverband der ammerschen Klootschießer und Boßeler e.V.“.

§ 2 Sitz des Verbandes

1. Der Verband hat seinen Sitz in Westerstede. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR120240 eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband will sämtliche Klootschießer und Boßeler sowie alle Förderer und Freunde des alten Friesenspieles im Bereich Ammerland/Oldenburg und angrenzende Gebiete in einem einheitlichen Verband zusammenschließen.
2. Der Verband hat das Ziel, das Klootschießen und Boßeln als Volks- und Heimatspiel zu pflegen, zu erhalten und zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles dienen die Förderung sportlicher Übungen und die Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften und anderen sportlichen Wettkämpfen im Klootschießen, Boßeln und Schleuderballwerfen. Zur ideellen Stärkung dieses Spieles hat der Verband die Aufgabe, beständig für die Erhaltung der ammerschen Eigenart auf allen kulturellen Gebieten – auch in Zusammenarbeit mit den anderen heimatgebundenen Vereinen – einzutreten und insbesondere die Plattdeutsche Sprache zu wahren.
3. Der Verband ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verband ist dem „Friesischen Klootschießerverband e.V. gegründet 1902“ angeschlossen und ist über diesen Verband Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und dient somit der Förderung des Sports. In der Organisation des Friesischen Klootschießerverbandes ist der Kreisverband dem Landesverband Oldenburg angeschlossen. Der Kreisverband ist Fachverband im Kreissportbund Ammerland.
5. Die Förderung des Sports wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen verwirklicht.
6. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person und kein Verein durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
7. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

§ 4 Mitgliedschaft im Verband

1. Mitglied des Verbandes sind die dem Kreisverband angeschlossenen Vereine mit ihren Vereinsmitgliedern. Über die Mitgliedschaft in den Vereinen entscheidet auf jeden Fall der Verein nach eigenen Satzungen und Bestimmungen. Jeder Verein hat seine eigene Satzung, diese darf jedoch nicht im Gegensatz zu dieser Satzung stehen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft, jedoch darf ein Mitglied nur in einem Verein sportlich aktiv tätig sein.
2. Die Aufnahme eines Vereines als Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist daher rechtzeitig zu beantragen.

3. Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder Verein erwerben, in dem das Klootschießen und Boßeln betrieben wird bzw. gefördert wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
5. Ein Verein kann, nach vorheriger Anhörung, von der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Verbandes.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

6. Die Vereine haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Kreisvorstand der ammerschen Klootschießer und Boßeler besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag an den Verband

Beitragspflichtig sind die angeschlossenen Vereine. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, gilt der Satz des Vorjahres automatisch. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Vorstand des Verbandes

1. dem Vorstand gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der 3. Vorsitzende
 4. der Schatzmeister
 5. der Schriftführer
2. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich und unabhängig voneinander.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. die Fachwarte
2. der Spielleiter

3. der Leiter der Passstelle
4. der Vorsitzende des Arbeitsausschusses der ammerschen Klootschießer und Boßeler e. V.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Wer die meisten Stimmen in der beschlussfähigen Versammlung auf sich vereinigt, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Endet dieser wieder mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Verbandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch einzusetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden im gleichen Modus wie der Vorstand gewählt. Siehe auch § 9.

§ 11 Arbeitsausschuss Klootschießen und Boßeln

1. Der Arbeitsausschuss Klootschießen und Boßeln besteht aus den Fachwarten und Vertretern der Spielklassen. Diese Vertreter werden von den Vereinen in den Ausschuss delegiert. Die Bestellung der Vertreter aus den Vereinen regelt die Geschäftsordnung.
2. Er ist berechtigt, Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen auszuarbeiten und für alle Mitglieder verbindlich festzulegen.
3. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom Arbeitsausschuss gewählt.
4. Die Rechte und Pflichten des Arbeitsausschusses regelt in den Einzelheiten die Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und den stimmberechtigten Vertretern der dem Verband angeschlossenen Vereine.
2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen.
3. Seiner Beschlussfassung sind insbesondere vorbehalten: Die Wahl des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Aufnahme in den Verband, Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrzahl der angeschlossenen Vereine vertreten ist. Sie beschließt über Anträge, für die eine qualifizierte Mehrheit nicht erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die stimmberechtigten Vertreter der Mitgliederversammlung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) der Vorstand des Kreisverbandes 5 Stimmen
 - b) die dem Verband angeschlossenen Vereine: pro angefangene 50 Mitglieder = 1 Stimme, Mindeststimmzahl je Verein = 3 Stimmen
7. Jede stimmberechtigte Person darf nur mit einer Stimmkarte abstimmen.
8. Die Kassenprüfungen werden im jährlichen Wechsel durch zwei Vereine vorgenommen, die

Einteilung erfolgt gemäß Geschäftsordnung. Die Vereine sind der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. mindestens fünf Vereine einen Antrag auf Einberufung stellen.
 - b. der Vorstand dieses beschließt.
3. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen.
4. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen, wenn diese Anträge dem Vorstand mit dem Antrag auf Einberufung zugegangen sind.
5. Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sind.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie bei Beginn der Versammlung gefordert werden und wenn die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nicht als Tagesordnungspunkt nachträglich aufgenommen werden.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel. Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn diese beantragt wird und von mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter befürwortet wird.

§ 14 Erfordernis der qualifizierten Mehrheit

1. Eine qualifizierte Mehrheit ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten. Sie ist erforderlich bei:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c. nachträgliche Annahme von Anträgen zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung
 - d. Ausschluss aus dem Verband
 - e. Auflösung des Verbandes

15 § Rechnungs- und Geschäftsjahr

1. Das Rechnungsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Rechnungslegung hat in der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 16 Veranstaltungen des Verbandes

1. Alle Veranstaltungen des Verbandes, die sich in einem gleich bleibenden Rhythmus regelmäßig wiederholen, sind in der Anlage der Geschäftsordnung aufgeführt und werden durch Wettkampf- und Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zweidrittel der Stimmberechtigten des Verbandes gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrarbeit von dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der Stimmberechtigten anwesend sein, so gilt die Auflösung als abgewiesen.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Verbandsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Friesischen Klootschießerverband. Dieser hat die Mittel nach § 3, Absatz 2 zu verwenden.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2017 verabschiedet.

Westerstede, 24. Februar 2017
(Ort, Datum)

Axel Kasper
1. Vorsitzender

Robert Schröder
Protokollführer

(Im Original gezeichnet)